



STATUTEN

Gültig ab 01.01.2025

STATUTEN des Gewerbevereins Uetendorf

Zur Vereinfachung wird in den nachfolgenden Statuten für beide Geschlechtsformen der männliche Artikel angewendet.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Uetendorf" mit Sitz in Uetendorf, besteht als Sektion des Gewerbeverbandes Bern KMU und des Landesteils Thun ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker-, Detailhandels- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den Handwerker-, Detailhandels- und Gewerbestand betreffen.
- b) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten
- c) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- d) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei und Ehrenmitglieder.

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Verwaltungskreis Thun in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind bzw, in diesen Bezirken Geschäfts- oder Wohnsitz haben und deren Interessen dem Vereinszweck gemäss Art. 2 entsprechen.

Als Passivmitglieder können alle übrigen Personen aufgenommen werden.

Zum Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehörten oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der KMU besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte natürlicher Personen können stellvertretungsweise durch handlungsfähige Familienangehörige ausgeübt werden. Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder untragbar machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- c) Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite CHF 5'000.00 übersteigt
- i) Beschlussfassung über Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Hierzu sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich oder digital (z.B. per Mail) und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen. In gleicher Weise werden ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen, und zwar wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder digital (z.B. per Mail) beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Hauptversammlung selbst erledigt werden.

Er hat eine finanzielle Kompetenz von CHF 5'000.00 im Einzelfall.

Folgende Sonderposten hat die Hauptversammlung mit entsprechendem Budget unbefristet und wiederkehrend genehmigt:

Uetendorfer-Agenda, jährlich, Budgetrahmen CHF 20'000.00

Uetendorfer-Chlousemärit, jährlich, Budgetrahmen CHF 10'000.00

Uetendorfer Gewerbeausstellung, alle vier Jahre, Budgetrahmen CHF 100'000.00

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 9

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 5 Jahre. Die jeweils austretenden Revisoren sind vor Ablauf von 5 Jahren nicht wiederwählbar. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 10

Die Pflichten des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Sekretärs sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, der Spezialkommissionen und der Rechnungsrevisoren werden durch Pflichtenhefte bzw. Beschluss des Vorstandes geregelt.

IV Finanzen

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 13

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen, an welcher mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

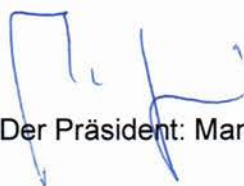
Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Gewerbeverband Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung - zuhanden einer späteren Neugründung - zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so fällt das Vermögen zur freien Verwendung dem Gewerbeverband Berner KMU zu.

Art. 14

Diese Statuten treten sofort nach Annahme in Kraft und ersetzen die an der Hauptversammlung vom 20. März 2024 angenommenen Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. März 2025 revidiert und in Kraft gesetzt.

Gewerbeverein Uetendorf



Der Präsident: Manuel Jenni



Der Sekretär: Thomas Moser